

SATZUNG

BUNDESINTERESSENVERTRETUNG SCHWULER SENIOREN E.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (kurz: BISS).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister von Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Erziehung, der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke insbesondere im Hinblick darauf,
 - a. die Allgemeinheit wie auch eine breite Fachöffentlichkeit darüber aufzuklären, unter welchen besonderen Bedingungen gleichgeschlechtlich orientierte Männer ihr Alterwerden bewältigen müssen und wie gleichgeschlechtlich orientierten älteren Männern die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann,
 - b. das Erinnern an das Leid der Verfolgten nach §175 StGB (1872-1994), insbesondere der im Nationalsozialismus Ermordeten, als Bildungsauftrag zu bewahren,

- c. der Diskriminierung, Abwertung, Stigmatisierung und Pönalisierung gleichgeschlechtlich orientierter Männer entgegenzuwirken, Vorurteile abzubauen und sowie den Opfern von Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung beizustehen,
- d. gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und deren Angehörigen im Sinne des §53 der AO beizustehen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht

- a. im Bereich der Altenhilfe durch
 - Seniorenberatung
 - die Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für ältere und alte hilfsbedürftige schwuler Männer sowie deren Angehörige,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für ältere und alte schwule Männer, die in besonderem Maße den in §53 der Abgabenordnung genannten Personen entsprechen,
 - die Einrichtung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für ältere und alte schwule Männer sowie deren Angehörige,
- b. im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch
 - die gesundheitliche Förderung und Prävention von Zivilisationskrankheiten, wie bspw. HIV/Aids oder Krebserkrankungen, durch die Einrichtung und Mitwirkung oder Unterstützung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen,
- c. die Förderung des Sports durch Sportangebote für Seniorensportgruppen, insbesondere für HIV-infizierte schwule Männer
- d. die Durchführung und Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitsförderung dienen,

- e. im Bereich der Erziehung und der Volksbildung durch
 - die Durchführung und Dokumentation von Tagungen, Schulungen, Informations- und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran, insbesondere zur Sensibilisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenhilfe, auch die Durchführung von Tagungen, die vornehmlich der Akquisition von Mitteln zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins dienen,
 - die Erstellung und Veröffentlichung von Medien und Publikationen, die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen,
 - die Sensibilisierung von Sportverbänden und –vereinen für die besonderen Bedürfnisse älterer und alter schwuler Männer, durch die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Schulungsmaßnahmen,
- f. im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch
 - Beteiligung an und Umsetzung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in den Bereichen Schwule und Altern,
 - die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- g. im Bereich der Völkerverständigung durch
 - die Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung, zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen von Gruppen schwuler älterer und alter Männer zwischen den Völkern, um damit einen Beitrag zur Friedenssicherung und Entspannung zu leisten,
 - gemeinsame Freizeitaktivitäten von älteren und alten schwulen Männern unterschiedlicher Nationalitäten, z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- h. im Bereich der Kunst und Kultur durch
 - die Förderung und Zusammenarbeit mit Seniorentheatergruppen, -tanzgruppen und –kulturgruppen sowie mit deren Verbänden,
 - die Förderung und fachliche Beratung von Theater- und Kulturprojekten im Bereich Homosexualität und Alter,

- i. im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements durch
 - Gewinnung, Schulung und Begleitung von älteren und alten schwulen Männern als ehrenamtliche Multiplikatoren und Mentoren in den Bereichen der Altenhilfe, Gesundheitspflege sowie der Volksbildung,
- j. im Bereich der Förderung mildtätiger Zwecke durch
 - die Einrichtung von Informations-, Beratungs-, Wohn-, Pflege- und anderen Hilfsangeboten für hilfsbedürftige Personen, deren Förderung oder die Mitwirkung daran,
 - Einrichtung, Förderung oder Mitwirkung an Besuchsdiensten für ältere und alte schwule Männer, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe von anderen angewiesen sind,
 - Einrichtung, Förderung oder Mitwirkung an ehrenamtlichen Assistenzangeboten für ältere und alte schwule Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen, wie bspw. HIV/Aids,
 - die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen älteren und alten schwulen Männern, bspw. durch Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Selbsthilfegruppen oder den Besuch von Beratungseinrichtungen.

(3) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

(4) Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen und seine Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

(5) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

(6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 FINANZIERUNG UND MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben vornehmlich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit in Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, wobei letztere in der Regel eine nichtrechtsfähige aus einer Personenmehrheit bestehende Initiative für einen örtlichen, regionalen oder inhaltsbezogenen Bereich vertreten soll. Die Kriterien für die Aufnahme werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins teilt und die Verwirklichung der Zwecke unterstützen will.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

(5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Auflösung der juristischen Person bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung
- b. durch Tod des Mitglieds,
- c. durch Austritt,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) und besondere Organe nach §12, die z.B. fachlich beraten oder die Aktivitäten auf regionaler Ebene vertreten und fördern.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Zulassung von Gästen der Mitgliederversammlung,
 - b. Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung der Mitgliederversammlung,
 - c. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von besonderen Organen nach § 12 der Satzung und Wahl deren Mitglieder,
 - h. Entgegennahme der Berichte von besonderen Organen nach § 12 der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - j. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes oder besonderen Organen nach § 12 der Satzung,
 - l. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - o. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,
 - p. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet kalenderjährlich statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht.
- (8) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. Jedes ordentliche natürliche Mitglied hat eine Stimme, jedes ordentliche juristische Mitglied zwei Stimmen.
- (9) Stimmberechtigte Vertreter/innen juristischer Mitglieder müssen nachweisen, dass sie vertretungsberechtigt sind.
- (10) Einzelne stimmberechtigte Vertreter/innen dürfen nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten.
- (11) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Geheime Wahl hat auf Antrag zu erfolgen.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Name der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d. die Tagesordnung,

- e. die Abstimmungsergebnisse,
- f. die Art der Abstimmung.

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 DER VORSTAND

A. FORMALES

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übergangsweise einmal selbst ergänzen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung muss einen Nachfolger wählen, wenn die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern durch die Abwahl nicht mehr gewährleistet ist. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitgliedes.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

B. AUFGABEN

- (10) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
 - a. die Organisation, Verwaltung und Vertretung des Vereins und seiner Einrichtungen,

- b. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- d. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
- e. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f. und die Dienstaufsicht.

C. BESONDERE VERTRETER

- (11) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu zwei Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen.
- (12) Der/Die Geschäftsführer ist/sind im Rahmen seines/ihrer Geschäftskreises zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (13) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird vom Vorstand im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

§ 12 BESONDERE ORGANE

- (1) Ein besonderes Organ des Vereins, dessen Aufgaben und Rechte sowie die Dauer seines Bestehens werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Mitglieder des besonderen Organs, deren Anzahl und deren Amtszeit.
- (3) Mitglieder des besonderen Organs müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Das besondere Organ wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, die die Sitzungen leiten sowie vor- und nachbereiten.
- (5) Das besondere Organ berichtet der Mitgliederversammlung. Das besondere Organ hat auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rede- jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Vertreter/in.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder Angestellte des Vereins sein.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.